

Ortsgemeinde Wernersberg

Haus- und Benutzungsordnung für den Multifunktionsraum und den kleinen Sitzungsraum im Gebäude Kirchstraße 8

§ 1

Allgemeines

Das Gebäude Kirchstraße 8 ist Eigentum der Ortsgemeinde Wernersberg. Soweit der Multifunktionsraum und/oder der kleine Sitzungsraum nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann er auch für überörtliche Veranstaltungen und private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§2

Hausrecht

Das Hausrecht im Gebäude Kirchstraße 8 steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind jederzeit berechtigt, während der Mietdauer die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten. Für die Dauer einer Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Fenster dürfen aus Gründen der Sicherheit und des Lärmschutzes nur gekippt werden. Im Außenbereich ist ein der Uhrzeit angemessener Lärmpegel einzuhalten.

§3

Schlüssel

Die Schlüssel werden durch den Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind nicht übertragbar. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister unverzüglich zu verständigen, Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen neuen Schlüssel.

§4

Benutzung und Aufsicht

Die Benutzung des Multifunktionsraums und/oder des kleinen Sitzungsraums und der Küche ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen.

Die Benutzung der Räume schließt ein: das Treppenhaus, die Toilettenanlage sowie den Eingangsbereich.

Die Küche darf nur als Partyküche und nicht als Kochküche benutzt werden. Im ganzen Gebäude ist das Rauchen untersagt.

Mit der Inanspruchnahme der Räume erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Vor und nach jeder Veranstaltung wird der Zustand der Räume und des Inventars vom Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten auf Schäden und Vollständigkeit mit dem Veranstalter überprüft.

Die Aufsichtspflicht obliegt dem Benutzer. Die Aufsichtsperson muss volljährig sein. Sie hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen und ist für deren Ablauf verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist dem Ortsbürgermeister zu nennen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster verschlossen, alle Energiequellen ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 5 Beschädigungen

Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie verursacht werden; siehe § 6. Die Schäden sind, sobald sie vom Benutzer selbst festgestellt werden, unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten anzuzeigen. Die Ortsgemeinde macht beim Benutzer die Schadenersatzforderung geltend.

§6 Haftung

Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Räume mit Inventar in gebrauchsfähigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.

Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§7

Reinigung

Nach jeder Veranstaltung hat der Benutzer der Räume diese zu reinigen. Alternativ kann auch die Reinigung durch die Ortsgemeinde gegen Zahlung einer Pauschale in Höhe von 30,00 € vereinbart werden. Die Übergabe, Kontrolle und Abnahme obliegt dem Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten.

§8

Preise und Kautio n

Die Miete beträgt je Kalendertag:

Multifunktionsraum ohne Küche	80 €
Multifunktionsraum mit Küche	90 €
kleiner Sitzungsraum ohne Küche	50 €
kleiner Sitzungsraum mit Küche	60 €

Die Kautio n beträgt 100 €.

Auf die Stellung der Kautio n kann verzichtet werden. Dies entscheidet der Ortsbürgermeister.

Bei sozialen Veranstaltungen kann die Miete ermäßigt werden oder ganz entfallen. Dies entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ersten Beigeordneten.

Miete und Kautio n sind vor der Veranstaltung beim Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten zu zahlen.

§9

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01. März 2002 durch Beschluss des Gemeinderats vom 28. Januar 2003 in Kraft. Durch Ratsbeschluss vom 01.03.05 in § 8 geändert. Durch Ratsbeschluss vom 23.06.2015 in §§ 2;7 + 8 geändert.

(Rubiano Soriano)
Ortsbürgermeister